Liebe Flüchtlingshelfer\*innen,

ich hoffe Sie sind gut in das neue Jahr gestartet und wünsche Ihnen ein gesundes und glückliches 2023!

Gerne möchte ich Sie mit diesem Schreiben über Neuigkeiten rund um Ihr Engagement und über interessante Veranstaltungen und Online-Seminare informieren.

#### 1. Infobriefe StMI

Anbei finden Sie den 37. Infobrief vom 27. Januar und den 38. Infobrief vom 01. Februar. Im 37. Infobrief informiert das StMI über das neue Chancen Aufenthaltsrecht und die daran anschließenden Aufenthaltstitel. Im 38. Infobrief können Sie wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration nachlesen.

#### 2. Erweiterung des Zugangs zu Integrations- und Berufssprachkursen

Im Rahmen des "Gesetzes zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts" wird insbesondere das AufenthG an verschiedenen Stellen geändert, die für den Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen maßgeblich sind. Die Änderungen werden sich vor allem im Bereich der Integrationskurse deutlich bemerkbar machen, da der Kreis der Zugangsberechtigten ausgeweitet wird.

Die Information des BAMF zur Erweiterung des Zugangs zu Integrations- und Berufssprachkursen finden Sie im Anhang.

#### 3. Online-Seminare und Veranstaltungen

Online Vortrags-Reihe #NUiF erklärt:

- Di, 07.02.2023, 10:00 10:30 Uhr: Wohnsitzauflage und Residenzpflicht
- Di, 14.02.2023, 10:00 10:30 Uhr: Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung
- Di, 21.02.2023, 10:00 10:30 Uhr: Passbeschaffung ausgewählter Länder
- Di, 28.02.2023, 10:00 10:30 Uhr: **Aufnahmeprogramm Afghanistan**
- Di, 07.03.2023, 10:00 10:30 Uhr: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Kostenlos (Anmeldung: hier)

Die Vorträge werden auch aufgezeichnet und die Präsentationsunterlagen bereitgestellt: hier.

Mi, 15.02.2023, 17:30 – 21:00 Uhr:

Online-Seminar Diakonie München: Einführungsseminar Trauma.

Kostenlos. Weitere Infos und Anmeldung bis 13.02.2023: hier.

Do, 23.02.2023, 17:00 – 20:00 Uhr:

Online-Schulung Flüchtlingsrat: Basisseminar Asylrecht.

Kostenlos. Weitere Infos und Anmeldung: hier.

#### **Hinweis in eigener Sache:**

Wir hatten für den Workshop Umgang mit Traumata, den wir auf mehrfache Nachfrage hin am 24. November 2022 angeboten haben, 18 verbindliche Anmeldungen. Wir haben im

Vorfeld nochmals erinnert und technischen Support bei Fragen angeboten. Wir bekamen keine Abmeldungen und keine weiteren Rückmeldungen. Letztlich konnten wir jedoch nur 8 Teilnehmer\*innen an diesem Abend begrüßen. Unter diesen Umständen ist es für uns schwierig Workshops mit von uns bezahlten Referenten weiterhin anbieten zu können.

#### 4. Sonstiges

**Chancen-Aufenthaltsrecht:** ausführliche Informationen finden Sie <u>hier</u> und eine Übersichtstafel hier.

**Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes**: ab dem 01.01.2023 erhalten Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, höhere Beträge. Die neuen Leistungssätze finden Sie hier.

Themenseite des BumF ist online: Die neue Ukraine Themenseite des Bundesfachverbands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) bietet wichtige Informationen für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, aktuelle Meldungen und Informationsmaterial in mehreren Sprachen: hier.

Bei Fragen und sonstigen Anliegen können Sie mich immer unter meiner E-Mail Adresse carolin.ratzinger@fwa-schaffenslust.de oder im Büro unter der Nummer 08331-96 133 95 erreichen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Ratzinger Projektleiterin Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe Integrationslotsin\*

Schaffenslust
Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu
Weinmarkt 14
87700 Memmingen
Tel. 08331 96 133 95
Fax 08331 96 133 97
www.fwa-schaffenslust.de

\*Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gefördert

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



37. Infobrief vom 27. Januar 2023 für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über das neue Chancen-Aufenthaltsrecht und die daran anschließenden Aufenthaltstitel.

1. Chance n-Aufenhaltsrecht nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Durch das am 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht
gem. § 104c AufenthG soll die Zahl der Langzeitgeduldeten reduziert und die
Praxis der Kettenduldungen für den erfassten Personenkreis beendet werden.
Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll langjährig geduldeten Ausländern die
Möglichkeit geben, innerhalb von 18 Monaten die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht gem. §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Identitätsnachweis.

Geduldete Ausländer, die sich am 31. Oktober 2022 fünf Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, erhalten – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – zunächst ein 18-monatiges Aufenthaltsrecht samt Beschäftigungserlaubnis und bei Bedarf Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine geklärte Identität oder die Sicherung des Lebensunterhalts braucht es dafür nicht. Das Gesetz enthält jedoch Ausschlusstatbestände, beispielsweise hinsichtlich vorhandener gewisser strafrechtlicher Verurteilungen (50 Tagessätze bzw. 90 Tagessätze) oder aktiver Identitätstäuschung (wiederholt vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit und dadurch Verhinderung der Abschiebung).

Grundsätzlich muss der Ausländer im Zeitpunkt der Antragstellung **geduldet** sein oder es muss ein **Anspruch auf Erteilung einer Duldung** bestehen. Begünstigt werden nur geduldete Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Femer hat der Bundesgesetzgeber **weitergehende Anforderungen an den rechtlichen Status** 

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayem.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayem.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

während der fünfjährigen Voraufenthaltsdauer gestellt. Ein tatsächlicher Aufenthalt alleine genügt insoweit nicht. Der Aufenthalt im Bundesgebiet muss grundsätzlich ununterbrochen im Status der Aufenthaltsgestattung, der Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt worden sein.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfordert zudem ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung durch den Ausländer. Aus Nachweisgründen sollte dieses Bekenntnis in schriftlicher Form erfolgen. Bestehen seitens der Ausländerbehörde begründete Zweifel daran, dass ein Antragsteller trotz langiährigen Aufenthalts im Bundesgebiet aufgrund seiner vorhandenen Sprachkenntnisse dazu in der Lage ist, das Bekenntnis inhaltlich zu erfassen und in vollem Bewusstsein abzugeben, soll dieser auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines geeigneten Dolmetschers hingewiesen werden, welcher die Erklärung übersetzt. Anfallende Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind vom Antragsteller zu tragen. Liegen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen in Bezug auf eine Mitgliedschaft oder Unterstützung von terroristischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen oder Gruppierungen vor, so kann ein wirksames Bekenntnis nicht angenommen werden. In diesen Fällen genügt auch ein formales Bekenntnis des Betroffenen nicht.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Ausländer **nicht** wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten (vgl. §§ 9, 13 Abs. 2 JGG), grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG vorliegen, erfolgt, wie auch bei anderen Aufenthaltstiteln, **auf Antrag** (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Bei Personen, bei denen der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Erkenntnissen offensichtlich eröffnet ist, wird die Ausländerbehörde

grundsätzlich beim nächsten Kontakt mit den Betroffenen klären, ob eine Antragstellung gewünscht ist. Der entsprechende Antrag kann **formlos** gestellt werden. Auch eine Antragstellung zur Niederschrift ist möglich.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG vor, wird diese für die Dauer von 18 Monaten erteilt und ist als solche ausnahmslos nicht verlängerbar. Die 18-monatige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beginnt ab Erteilung des Aufenthaltstitels zu laufen.

Die Erteilungsgrundlage des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, also mit Ablauf des 30. Dezember 2025, wieder außer Kraft.

#### 2. Anschlusstitel (§§ 25a, 25b AufenthG)

Zu den Voraussetzungen der **Anschlusstitel gem. §§ 25a, 25b AufenthG** wird Folgendes ausgeführt; maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei das Alter:

- § 25a AufenthG regelt die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen. Der entsprechende Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.
- § 25b AufenthG regelt die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration bei nicht von § 25a AufenthG erfassten Ausländern.

Bei beiden Normen müssen **insbesondere** folgende Voraussetzungen erfüllt sein (**nicht abschließende Aufzählung**):

- Der Antragsteller muss sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.
- Es darf kein Ausweisungsinteresse vorliegen.
- Der Antragsteller muss seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation muss erkennbar sein, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt wird sichern können

 Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und die Passpflicht erfüllt wird. Durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes gilt regelmäßig auch die Identität als geklärt.

Bei § 25b AufenthG kommen **insbesondere** folgende Voraussetzungen hinzu:

- hinreichende mündliche De utschkenntnisse im Sinne des Niveaus
   A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Anschlusstitels nach § 25a bzw. § 25b AufenthG muss der 18-monatige-Geltungszeitraum eines erteilten Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent vor allem im Hinblick auf Identitätsklärung und Lebensunterhaltssicherung genutzt werden. Sollte die Identität und Staatsangehörigkeit bislang nicht hinreichend geklärt bzw. der Ausländer nicht im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes für den Aufenthalt im Bundesgebiet sein oder sollte er diesen bei der Ausländerbehörde bislang entgegen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht vorgelegt haben, ist dringend zu raten, alle notwendigen Schritte zeitnah nachzuholen und entsprechende Nachweise bei der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte der Lebensunterhalt, soweit erforderlich, bislang nicht hinreichend gesichert sein, d.h. sollte der Betroffene diesen einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und den Kosten für angemessenen Wohnraum nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können, ist dringend zu raten, die notwendigen Voraussetzungen zeitnah zu schaffen, bspw. durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Sollte der Ausländer bislang nicht über hinreichende Deutschkenntnisse bzw. über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen, ist dringend zu raten, die entsprechenden Kenntnisse zeitnah zu erwerben und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

#### 3. Integrationsangebote des Bundes und des Freistaats Bayern

Folgende **Integrationsangebote** können den Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen erleichtern:

- Bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einer Perspektive auf dem Arbeitsmarkt unterstützt das örtlich zuständige Jobcenter.
- Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü)
  sowie Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB) ergänzen die Angebote der
  Jobcenter zur Integration in Ausbildung und Arbeit.

Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü) vermitteln Berechtigte in Ausbildung durch die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie die Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen. Sie stehen auch den Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB) unterstützen nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen in Arbeit. Sie fungieren als Lotsen, Netzwerker und Partner für Flüchtlinge und Unternehmen und verbessern so auch die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort. Außerdem stabilisieren die Jobbegleiter diejenigen, die bereits in Beschäftigung sind und beraten Unternehmen.

Die Ausländerbehörde benennt gerne die Kontaktdaten zuständigen Stellen.

 Im Rahmen des sog. Gesamtprogramms Sprache des Bundes stehen Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse zur Verfügung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert unter  $\underline{https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html}\ zum\ Thema\ Integrationskurs.$ 



Wohnortsnahe Integrationskurse können über die Suchfunktion BAMF -NAvI recherchiert werden: <a href="https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/">https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/</a>



Unter dem Link <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/Zugewanderte-Teilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf-node.html:jsessio-nid=0BA6F9528885133695C7119E4D4A4385.intranet262">https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/Zugewanderte-Teilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf-node.html:jsessio-nid=0BA6F9528885133695C7119E4D4A4385.intranet262</a> informiert das BAMF zum Thema berufsbezogene Sprachkurse.



 Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich, stehen mit den sog. Erstorientierungskursen des BAMF Angebote zur Erstorientierung zur Verfügung. Unter https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse-node.html finden sich diesbezügliche Informationen.



- Das Freistaat Bayern ergänzt das Gesamtprogramm Sprache des Bundes mit dem Projekt "Sprache schafft Chancen". Soweit Integrations- bzw. Erstorientierungskurse vor Ort (noch) nicht zur Verfügung stehen, bietet die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern e. V. ("lagfa") ehrenamtliche Sprachvermittlung an. Für Rückfragen steht Frau Reith; E-Mail-Adresse: magdalena.reith@lagfa-bayern.de; Tel.-Nr.: 0821/20714821 zur Verfügung.
- Unter <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilneh-mende/BeratungErwachsene/beratung-erwachsene-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilneh-mende/BeratungErwachsene/beratung-erwachsene-node.html</a> informiert das BAMF zur Migrationsberatung des Bundes.



**Wohnortsnahe Beratungsstellen** können über die Suchfunktion BAMF-NAvI recherchiert werden: <a href="https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/">https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/</a>



• Die Beratungsangebote des Bundes werden in Bayern über die Flüchtlingsund Integrationsberatung ergänzt. Mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung steht eine bayernweit flächendeckende, professionelle, bedarfsabhängige und zielgruppenspezifische Beratungsstruktur zur Verfügung. Zu den Beratungszielen zählen nach der Fördergrundlage (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) u.a. die allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration sowie die Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips "Fördern und Fordern". Nähere Informationen zum Förderprojekt finden sich unter:

https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/beratung/index.php



sowie unter <a href="https://www.freistaat.bayem/dokumente/leistung/505630577778">https://www.freistaat.bayem/dokumente/leistung/505630577778</a>



Wohnortsnahe Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF -NAvI recherchiert werden: <a href="https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/">https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/</a>



Mit besten Grüßen

**Dr. Heike Jung**Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung Integration und Unterbringung von Asylbewerbern Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Dienststelle Klosterhofstraße 1 80331 München

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



38. Infobrief vom 01. Februar 2023 für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration.

#### 1. "Wir für andere" – der Bayerische Engagiert-Preis 2023

Ehrenamtliches Engagement ist in Bayern so wichtig wie nie zuvor. Im Ehrenamtsbereich des StMI engagieren sich über 800.000 Menschen: bei den Blaulichtorganisationen, im Bereich der Integration, bei den Gemeinden, an den Verwaltungsgerichten, in der Verkehrs- und Schulwegsicherheit, bei der Sicherheitswacht und im Sport. Um den **ehrenamtlich Tätigen Anerkennung und Aufmerksamkeit** zu geben, aber auch, um noch mehr Menschen zu motivieren, selbst ehrenamtlich für eine der zahlreichen Organisationen und Verbände der Geschäftsbereiche unseres Hauses aktiv zu werden, hat das Bayerische Innenministerium im Rahmen der Aktion #wirfuerandere im Juli 2019 erstmals den Bayerischen Engagiert-Preis verliehen.

Coronabedingt musste in den Jahren 2020-2022 pausiert werden. In diesem Jahr wollen wir den Bayerischen Engagiert-Preis 2023 wieder ausloben. Die Preisverleihung findet am 17. Juni 2023 in der BMW-Welt München statt. Der Preis wird in den Kategorien Ausdauer, Feuer & Flamme, Herz, Mut und Sonderpreis Staatsminister verliehen. Die Preisträger der vier erstgenannten Kategorien werden von einer Jury ausgewählt. Nähere Informationen sind auf der Website <a href="https://www.innenministerium.bayern.de/sug/engagement/bayerischer engagiert-preis/index.php">https://www.innenministerium.bayern.de/sug/engagement/bayerischer engagiert-preis/index.php</a> erhältlich.



Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Für die Bewerbung reicht eine kurze aussagefähige E-Mail an wirfuerandere@stmi.bayern.de. Bewerbungsschluss ist der 17. März 2023.

#### 2. Programm Flucht- bzw. Chancenpatenschaften der Stiftung Bildung

Hunderttausende Kinder und Jugendliche aus der **Ukraine** mit Fluchterfahrung leben in Deutschland unter Umständen, die den Start ins Leben erschweren. Deswegen wurde von der Stiftung Bildung das **Förderprogramm** "Fluchtpatenschaften" ins Leben gerufen. Gefördert werden Projekte an Kindergärten, Schulen, Kita-/Schulfördervereinen und gemeinnützigen Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung aus der Ukraine mit Kindern und Jugendlichen aus Deutschland in einem **Tandem** zusammenkommen. Durch die Tandems wird das Mit- und Voneinanderlernen gefördert und der Zusammenhalt zwischen den Kindern gestärkt. Im Idealfall entwickeln sich Tandempartnerschaften zu Freundschaften. Projekte werden mit einem Betrag von **260 Euro pro Tandem** unterstützt – bei **30 Tandems wäre das ein Maximalbudget von 7.800 €**.

Mehr Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <a href="https://www.stiftungbildung.org/fluchtpatenschaften/">https://www.stiftungbildung.org/fluchtpatenschaften/</a>. Dort können Sie sich auch mit Ihrem Projekt für das Förderprogramm bewerben.



Bereits seit 2016 initiiert die Stiftung Bildung darüber hinaus in acht Bundesländern Patenschaften zwischen Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Teilhabechancen – auch in Bayern. Mit dem vom Familienministerium auf Chancenpatenschaften erweiterten Bundesprogram "Menschen stärken Menschen" sollen nun auch 2023 wieder bundesweit 3.000 Chancenpatenschaften zwischen Kindern und Jugendlichen initiiert und gestärkt werden. Mit regionalen Teams und in Landesverbänden werden die teilnehmenden Bildungsstandorte bei der Umsetzung des Programms gestärkt, sei es bei der Ideenfindung, Antragstellung oder indem sie bis zum erfolgreichen Projektabschluss betreut werden.

Für weitergehende Informationen und Kontaktdaten können Sie folgende Website besuchen: <a href="https://www.stiftungbildung.org/patenschaften/">https://www.stiftungbildung.org/patenschaften/</a>.



## 3. Infobriefe für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Bereichen Asyl und Integration

Die Informationen aus dem StMI erhalten Sie oder andere Interessierte auch, wenn Sie sich über folgenden Link registrieren: <a href="https://www.asylgipfel-bayern.de/register/register.php">https://www.asylgipfel-bayern.de/register/register.php</a>



Mit besten Grüßen

**Dr. Heike Jung**Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung Integration und Unterbringung von Asylbewerbern Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Dienststelle Klosterhofstraße 1 80331 München



### Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 21/22

Mit dem "Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts" setzt die Bundesregierung einen wichtigen Schritt der im Koalitionsvertrag vereinbarten "Integration für alle von Anfang an" um. Insbesondere wird das AufenthG an verschiedenen Stellen geändert, die für den Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen maßgeblich sind.

Die Änderungen werden sich vor allem im Bereich der Integrationskurse deutlich bemerkbar machen, da eine große Zahl von Zugewanderten, die bisher keinen Zugang hatten, diesen nun erhalten.

Im Einzelnen werden die Integrationskurse nun geöffnet für:

#### 1. Asylbewerbende unabhängig vom Herkunftsland und "Bleibeperspektive"

Hierzu wird in § 44 Abs. 4 AufenthG der bisherige Buchstabe "a", der Verweis auf einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt (sog. "gute Bleibeperspektive") sowie der Buchstabe "b", Arbeitsmarktnähe bei Einreise vor dem 01.08.2019 ersatzlos gestrichen.

Im Ergebnis bleibt damit als einzige Voraussetzung für die Zulassung am Integrationskurs der Nachweis einer gültigen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG, das heißt, das Asylverfahren darf zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bestands- oder rechtskräftig negativ abgeschlossen sein. Damit können sowohl neu einreisende Asylbewerbende aus allen Herkunftsländern einschließlich "sicherer Herkunftsländer" den Zugang zum Integrationskurs erhalten als auch Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und über deren Asylantrag – beispielsweise wegen eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens – nicht rechtlich abschließend entschieden ist.

#### 2. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG n.F.

Dies ist das sog. "Chancenaufenthaltsrecht", ein Titel, der geduldeten Personen erteilt werden kann, die sich bereits seit mehr als 5 Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten. Die Zulassung erfolgt im Rahmen des § 44 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Der neue Aufenthaltstitel muss allerdings zunächst bei der Ausländerbehörde beantragt und erteilt werden, bevor der Zugang zum Integrationskurs auf dieser Basis erfolgen kann.

#### 3. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG

Dies ist eine rechtliche Klarstellung. Die "Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz" wurde zuletzt angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach Entscheidung der Bundesregierung ja bereits seit März 2022 der Zugang zum Integrationskurs offenstand. Derzeit ergeben sich daraus keine praktischen Änderungen.

### Die Änderungen werden für den Bereich der Integrationskurse wie folgt praktisch umgesetzt:

- 1. Die Änderungen treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft. Dies erfolgt voraussichtlich noch dieses Jahr. Aus Gründen der Praktikabilität steht das neue Verfahren ab dem **01.01.2023** zur Verfügung.
- 2. Die Anträge der neuen Personengruppen werden von den Regionalstellen des Bundesamtes dezentral bearbeitet. Die Zulassungsanträge sollen daher ab dem 01.01.2023 ausschließlich an die jeweils zuständige Regionalstelle gesandt werden. Die bisherige zentrale Bearbeitung der Anträge von Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive in Nürnberg (Referat 82G) endet.
- 3. Selbstverständlich werden die **bei Referat 82Gbereits eingegangenen Anträge** von Asylbewerbenden noch bearbeitet und nach neuer Rechtslage entschieden. Anträge, die nach alter Rechtslage noch abgelehnt werden müssten, aber nach neuer Rechtslage bewilligt werden können, werden zu Gunsten der Betroffenen ab Inkrafttreten der Änderungen bearbeitet und dann positiv beschieden.
- 4. Asylbewerbende werden in der Regel automatisch ("von Amts wegen") vom Kostenbeitrag für den Integrationskurs befreit. Es besteht aber die Verpflichtung für die Personen, einen möglichen vollständigen Wegfall des Leistungsbezuges unverzüglich an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes zu melden, da die Kostenbefreiung dann aufgehoben werden muss.
- 5. **Geflüchtete aus der Ukraine** erhalten weiterhin wie Asylbewerbende in der Regel eine automatische Kostenbefreiung, wenn sie entweder Leistungen nach dem AsylbLG oder Leistungen nach SGB II beziehen. Auch hier gilt die Verpflichtung, einen etwaigen Wegfall des Leistungsbezuges unverzüglich an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes zu melden.
- 6. Da diese Voraussetzung bei Personen mit dem **neuen Aufenthaltstitel nach § 104c** AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht) nicht immer vorliegt, müssen diese die Kostenbefreiung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragen.
- 7. **Die Antragsformulare** mussten der neuen Rechtslage angepasst werden. Die neuen Formulare werden ab dem 02.01.2023 auf der <u>Homepage des Bundesamtes</u> verfügbar sein. Bereits mit den bisherigen Formularen übersandte Zulassungsanträge müssen nicht erneut ausgefüllt werden, sie werden trotzdem bearbeitet; falls nötig, werden Unterlagen nachgefordert.
- 8. Die Antragstellung ist auch online möglich! Die dazu nötige Registrierung auf dem Bundesportal wurde vereinfacht. Nunmehr reicht eine Authentifizierung mittels eines "Elster-Zertifikats". Die dazu erforderliche elektronische Steuer-ID kann jede in Deutschland gemeldete Person innerhalb weniger Tage vom örtlichen Finanzamt erhalten. Wenn die online-Übermittlung nicht möglich oder nicht erfolgreich sein sollte,

kann der Antrag ausgedruckt und per Post übersandt werden. Dies erleichtert die Bearbeitung gegenüber einem handschriftlich gestellten Antrag deutlich. Eine Online-Beantragung ist wegen der notwendigen Authentifizierung derzeit allerdings nur für die Person selbst, nicht für eine bevollmächtigte Stelle (wie z.B. Sie als Integrationskursträger) möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite Integrationskurse.

Bei Fragen rund um die Änderungen sprechen Sie bitte wie gewohnt Ihre Regionalstelle an. Zu Ihrer Information fügen wir eine "Vorschau" auf die neue Fassung des § 44 Abs. 4 AufenthG an:

(4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen,
- 2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder
- 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Absatz 5 besitzen.